



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Juni 2012  
(OR. en)**

**11006/12**

**CO EUR-PREP 19  
POLGEN 105  
INST 400  
PTOM 23  
REGIO 83**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Juni 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Uwe CORSEPIUS

---

Nr. Komm.dok.: C(2012) 3506 final

---

Betr.: Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu der Initiative der französischen Regierung zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 3506 final.

---

Anl.: C(2012) 3506 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 8.6.2012  
C(2012) 3506 final

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**gemäß Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**zu der Initiative der französischen Regierung zur Änderung des Status von Mayotte  
gegenüber der Europäischen Union**

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 355 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

### zu der Initiative der französischen Regierung zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union

Auf der Grundlage von Artikel 355 Absatz 6 AEUV hat die Französische Republik mit einem Schreiben ihres Präsidenten vom 26. Oktober 2011 den Europäischen Rat mit einer Initiative zur Änderung des Status der Insel Mayotte gegenüber der Union befasst. Dieses Gebiet gehört derzeit zu den in Anhang II AEUV aufgelisteten überseesischen Ländern und Hoheitsgebieten im Sinne des Artikels 355 Absatz 2 des genannten Vertrags. Mit der Initiative strebt Frankreich die Anwendung des Status „Gebiet in äußerster Randlage“ gemäß Artikel 355 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 349 AEUV ab 1. Januar 2014 an.

Artikel 355 Absatz 6 AEUV lautet: „*Der Europäische Rat kann auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats einen Beschluss zur Änderung des Status eines in den Absätzen 1 und 2 genannten dänischen, französischen oder niederländischen Landes oder Hoheitsgebiets gegenüber der Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission.*“

In Einklang mit dieser Bestimmung hat der Europäische Rat die Kommission am 9. Dezember 2011 um Stellungnahme zu dieser Initiative ersucht.

### Bemerkungen der Kommission

Nach Dafürhalten der Kommission weist Mayotte aufgrund seiner geografischen Lage sowie seiner wirtschaftlichen, sozialen und strukturellen Situation die Merkmale eines Gebiets in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV auf; es sind dies insbesondere seine Entfernung vom europäischen Kontinent, seine Insellage, seine geringe Größe sowie seine wenig diversifizierte Wirtschaft. Folglich wäre es gerechtfertigt, Mayotte in die Liste der in Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage aufzunehmen.

Falls der Europäische Rat den Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union ändert, findet in diesem Gebiet ab dem Geltungsbeginn des betreffenden Beschlusses das EU-Recht volumnfänglich Anwendung, vorbehaltlich spezifischer für dieses Gebiet getroffener Maßnahmen.

Gemäß den Bestimmungen der Initiative, die dem Europäischen Rat von der Französischen Republik unterbreitet wurde, werden – mit Ausnahme besonderer Anpassungen – für Mayotte grundsätzlich dieselben nationalen Vorschriften gelten wie im Mutterland dieses Mitgliedstaats. Gemäß der genannten Initiative wird somit ab Geltungsbeginn des Beschlusses des Europäischen Rates in diesem Gebiet das EU-Recht gleichermaßen beachtet.

Laut der dem Europäischen Rat unterbreiteten Initiative ist die Französische Republik allerdings der Auffassung, dass in einigen Bereichen gegebenenfalls Anpassungen in Bezug auf die Anwendung des EU-Rechts oder Übergangsfristen erforderlich sein könnten. In der Initiative werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Bereiche genannt:

Steuern, Zölle und Abgaben,  
Arbeitsrecht,  
Einreise- und Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige von Drittländern und Asylrecht,  
Sozialschutz,  
Umwelt,  
Landwirtschaft,  
Fischerei.

Die französischen Behörden stehen mit den Kommissionsdienststellen in Zusammenhang mit diesen Bereichen, einschließlich in der Initiative nicht spezifizierter Fragen, sowie mit sonstigen Bereichen, wie öffentliche Gesundheit und Binnenmarkt, in Kontakt.

Falls der Europäische Rat in Einklang mit der ihm unterbreiteten Initiative einen Beschluss zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Union erlässt, wird die Kommission die Anträge auf Ausnahmeregelungen und/oder auf Einräumung von Übergangsfristen prüfen, die die französischen Behörden ihr in Bezug auf dieses Gebiet vorgelegt haben oder vorlegen werden. Gegebenenfalls wird sie ihr angemessen erscheinende Vorschläge unterbreiten. Darüber hinaus muss den finanziellen Auswirkungen einer solchen Statusänderung im Finanzrahmen der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 Rechnung getragen werden.

### **Schlussfolgerung**

Nach Dafürhalten der Kommission rechtfertigen die Merkmale von Mayotte seine Aufnahme in die Gebiete in äußerster Randlage, die in Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 AEUV genannt sind. Ein Beschluss des Europäischen Rates zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Union in Einklang mit der ihm von Frankreich unterbreiteten Initiative hätte die automatische Anwendung des EU-Rechts in diesem Gebiet ab Geltungsbeginn des Beschlusses und vorbehaltlich spezifischer für dieses Gebiet getroffener Maßnahmen zur Folge. Falls ein solcher Beschluss erlassen wird, wird die Kommission die Anträge auf Ausnahmeregelungen und/oder auf Einräumung von Übergangsfristen prüfen, die ihr in diesem Zusammenhang vorgelegt worden sind oder vorgelegt werden; gegebenenfalls wird sie ihr angemessen erscheinende Vorschläge unterbreiten. Darüber hinaus muss den finanziellen Auswirkungen einer solchen Statusänderung im Finanzrahmen der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 Rechnung getragen werden.